

Update zu aktuellen
Entwicklungen des HGB

**Ausgabe 6,
Dezember 2017**

HGB direkt

pwc

Der neue Bestätigungsvermerk

Aktueller Anlass

Der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat in seiner Sitzung vom 29./30. November 2017 die Neufassung des Prüfungsstandards IDW PS 400: *Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks* sowie die neuen Prüfungsstandards IDW PS 401: *Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk*, IDW PS 405: *Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk* und IDW PS 406: *Hinweise im Bestätigungsvermerk* verabschiedet.

Durch die neue sog. IDW PS 400er-Reihe sowie die neuen Anforderungen der EU-Abschlussprüfungsverordnung (EU-APrVO) verändert sich der im Rahmen einer Abschlussprüfung zu erteilende Bestätigungsvermerk grundlegend.

Auswirkungen

Der bisher weitgehend standardisierte Bestätigungsvermerk wird ab sofort unternehmensindividueller formuliert. Ziel dieser Änderung der berufsrechtlichen Standards ist es, die Aussagekraft des Bestätigungsvermerks zu erhöhen und die Kommunikation zwischen dem Abschlussprüfer und den Abschlussadressaten zu verbessern. Neben einer Veränderung der Struktur des Bestätigungsvermerks (das Prüfungsurteil steht zukünftig zu Beginn des Bestätigungsvermerks) werden auch detailliertere Ausführungen (beispielsweise zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsorgans und des Abschlussprüfers) aufgenommen.

Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse („Public Interest Entities“, PIEs) wird darüber hinaus die unternehmensspezifische Darstellung über sogenannte besonders wichtige Prüfungssachverhalte („Key Audit Matters“, KAMs) zu erheblichen Änderungen führen.

Vergleich der bisherigen und künftigen Bestandteile des Bestätigungsvermerks:

| <i>Bestandteile des Bestätigungsvermerks</i> | <i>Künftiger BestV</i> | <i>Bisheriger BestV</i> |
|---|--|---------------------------------------|
| VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES ABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS | | |
| Adressierung | Bei jeder Prüfung aufzunehmen | Nur bei freiwilligen Prüfungen |
| Prüfungsurteile zu Abschluss und Lagebericht | ✓ | ✓ |
| Gegenstand der Prüfung | ✓ | ✓ |
| Grundlage für die Prüfungsurteile <ul style="list-style-type: none"> • Erklärung zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers • Erklärung bezgl. verbotener Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers | ✓ ✓ (nur PIEs) | – – |
| Besonders wichtige Prüfungssachverhalte (Key Audit Matters) | ✓ (nur PIEs) | – |
| Sonstige Informationen | ✓ | – |
| Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Abschluss und den Lagebericht | ✓ (ausführlicher als bisher) | ✓ |
| Verantwortung des Aufsichtsorgans für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses | ✓ | – |
| Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung von Abschluss und Lageberichts | ✓ (ausführlicher als bisher) | ✓ |
| SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN | | |
| Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO <ul style="list-style-type: none"> • Angabe zur Bestellung und Mandatsdauer • Aussage zum Prüfungsbericht • Ggf. Angabe zusätzlicher Leistungen | ✓ (nur PIEs) ✓ (nur PIEs) ✓ (nur PIEs) | – – – |
| VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER | ✓ (nur PIEs) | – |
| Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks | ✓ | ✓ |

Wesentliche Veränderungen, die alle Bestätigungsvermerke (für PIEs und Non-PIEs) betreffen:

Aufbau

- Neue Struktur des Bestätigungsvermerks mit vorangestellten Prüfungsurteilen zu Abschluss und Lagebericht.
- Jeder Bestätigungsvermerk wird an die Gesellschaft adressiert.

Ausführlichkeit

- Die Beschreibung der Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter wird u. a. um Ausführungen zur Beurteilung der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going Concern-Prämisse) zum Zeitpunkt der Erstellung des Abschlusses erweitert.
- Erweiterte Beschreibung der Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Rahmen der Prüfung einschließlich der Erläuterung des Prüfungsvorgehens.

Aufsichtsorgan

- Hinweis auf die Verantwortung des rechtlich verpflichteten Aufsichtsorgans für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung von Abschluss/Lagebericht. Diese Pflicht ergibt sich u. a. aus § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG.

Neue Bestandteile

- Erklärung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.
- Sofern vorhanden, Angaben zu sonstigen (finanziellen oder nichtfinanziellen) Informationen, die mit dem geprüften Abschluss veröffentlicht werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die nicht prüfungspflichtigen Bestandteile des Lageberichts (z. B. Erklärung zur Unternehmensführung) sowie um den Geschäftsbericht mit Ausnahme des geprüften Abschlusses, des geprüften Lageberichts sowie des Bestätigungsvermerks.

Wesentliche Veränderungen, die nur Bestätigungsvermerke für PIEs betreffen:

Zusätzliche Bestandteile für PIEs:

- Berichterstattung über besonders wichtige Prüfungssachverhalte (KAMs).
- Erklärung bezüglich der Erbringung verbotener Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers.
- Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO, insbesondere Angaben zur Bestellung und Mandatsdauer.

KAMs als zentrale Neuerung für PIEs:

- Mitteilung von aus Sicht des Abschlussprüfers besonders wichtigen Sachverhalten im Verlauf der Prüfung des Abschlusses.
- Ausgangsbasis sind die zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsorgan kommunizierten Sachverhalte.
- Darstellung des Sachverhalts und der Problemstellung sowie des prüferischen Vorgehens und der Erkenntnisse des Abschlussprüfers.

Anwendung

Der neue Aufbau und die neue Formulierung des Bestätigungsvermerks sind ab sofort für Prüfungen von PIEs zu verwenden. Für Non-PIEs besteht eine Übergangsfrist für Prüfungen von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die vor dem 14. Dezember 2018 enden.

Im Interesse einer Einheitlichkeit wird PwC von der Übergangsfrist keinen Gebrauch machen und ab dem Abschlusstichtag 31. Dezember 2017 einen neuen Bestätigungsvermerk für die Prüfungen aller Unternehmen erteilen.

Praxisbeispiele

Zur Veranschaulichung des neuen Bestätigungsvermerks werden nachfolgend zwei uneingeschränkte Bestätigungsvermerke dargestellt und miteinander verglichen:

Beispielformulierungen

Uneingeschränkter BestV zu einem HGB-Jahresabschluss und Lagebericht einer **mittelgroßen GmbH**, die kein Unternehmen von öffentlichem Interesse i. S. d. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB ist, keinen Aufsichtsrat hat und keinen Geschäftsbericht erstellt

Uneingeschränkter BestV zu einem HGB-Jahresabschluss und Lagebericht einer **börsennotierten AG**, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse i. S. d. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB ist und einen Geschäftsbericht erstellt.

Der Lagebericht der Gesellschaft enthält die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB sowie die nichtfinanzielle Erklärung nach § 289b Abs. 1 HGB.

Alle sonstigen Informationen lagen vor dem Datum des BestV vollständig vor.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Muster GmbH, Musterstadt

Adressierung an die Gesellschaft

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Muster GmbH, Musterstadt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Muster GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Abschnittsüberschrift

Da der Lagebericht im Beispiel keine inhaltlich nicht zu prüfenden Bestandteile enthält, entfällt die Abgrenzung des Umfangs der Prüfung.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Muster AG, Musterstadt

Adressierung an die Gesellschaft

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Zwischenüberschrift, wenn der BestV auch einen Abschnitt zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen enthält.

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Muster AG, Musterstadt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Muster AG, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Abschnittsüberschrift

Hinweis, dass entsprechend der gesetzlichen Vorschriften nicht alle Teile des Lageberichts inhaltlich geprüft wurden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss *Prüfungsurteil zum Jahresabschluss* in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht *Prüfungsurteil zum Lagebericht* insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. *Erklärung zur Einwendungs-freiheit*

Grundlage für die Prüfungsurteile *Abschnitts-überschrift*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss *Prüfungsurteil zum Jahresabschluss* in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht *Prüfungsurteil zum Lagebericht* insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. *Klarstellung, dass das Prüfungsurteil nicht die inhaltlich nicht geprüften Bestandteile umfasst.* Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. *Erklärung zur Einwendungs-freiheit*

Grundlage für die Prüfungsurteile *Abschnitts-überschrift*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen. *Erklärung, dass die Prüfung auch unter Beachtung der EU-APrVO durchgeführt wurde.* *Erklärung, dass keine verbotenen Nichtprüfungleistungen erbracht wurden.*

*Eine Bericht-
erstattung über
besonders wich-
tige Prüfungs-
sachverhalte (sog.
KAMs) erfolgt
nur bei Unter-
nehmen von
öffentlichem
Interesse.*

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

*Abschnitts-
überschrift*

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Aus unserer Sicht waren folgende Sachverhalte am bedeutsamsten in unserer Prüfung:

*Überblick über die
identifizierten
KAMs*

① [Bezeichnung KAM 1]

② [Bezeichnung KAM 2]

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir jeweils wie folgt strukturiert:

① Sachverhalt und Problemstellung

② Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

③ Verweis auf weitergehende Informationen

*Darstellung,
welche Aspekte
bei der
Beschreibung der
KAMs adressiert
werden*

Nachfolgend stellen wir die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

① [Bezeichnung KAM 1]

① [Sachverhalt und Problemstellung]

② [Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse]

③ [Verweis auf weitergehende
Informationen im Jahresabschluss]

② [Bezeichnung KAM 2]

① [Sachverhalt und Problemstellung]

② [Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse]

③ [Verweis auf weitergehende
Informationen im Jahresabschluss]

*Darstellung der
KAMs*

Aufgrund der Tatsache, dass der Lagebericht keine inhaltlich nicht zu prüfenden Bestandteile enthält und auch kein Geschäftsbericht erstellt wird, gibt es in diesem Beispiel keine sonstigen Informationen. Deshalb entfällt der Abschnitt.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts:

- die in Abschnitt [X] des Lageberichts enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB
- die in Abschnitt [Y] des Lageberichts enthaltene nichtfinanzielle Erklärung nach § 289b Abs. 1 HGB

Die sonstigen Informationen umfassen zudem die übrigen Teile des Geschäftsberichts – ohne weitere Querverweise auf externe Informationen -, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses, des geprüften Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Hinweis: Nach deutschen Prüfungsgrundsätzen endet der Abschnitt zu den Sonstigen Informationen mit der obigen Darstellung der Verantwortung des Abschlussprüfers (Lesen und Würdigen der sonstigen Informationen). Nach den internationalen Prüfungsgrundsätzen (ISAs) hat der Abschlussprüfer ergänzend entweder eine Erklärung abzugeben, dass er in Bezug auf die sonstigen Informationen nichts zu berichten hat oder auf die nicht korrigierte wesentliche falsche Darstellung in den sonstigen Informationen hinzuweisen. Da diese Verpflichtung in Deutschland nach h. M. gegen die berufs- und handelsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung des Abschlussprüfers verstößt (Aussagen sind gesetzlich nur zum Abschluss und zum Lagebericht, nicht jedoch zu den sonstigen Informationen vorgesehen), kann die nachfolgende Erklärung nur abgegeben werden, wenn der Prüfungsauftrag explizit die Beachtung der ISAs umfasst oder der Abschlussprüfer diesbezüglich wirksam von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden wurde. In diesem Fall würde bei einer nicht vorhandenen Berichtspflicht folgende Ergänzung aufgenommen werden:

Falls wir auf der Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsachen zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Abschnittsüberschrift

Identifikation der sonstigen Information i. S. d. ISA 720 (Revised) (Entwurf-DE)

Klarstellung, dass die im ersten Abschnitt dieses BestV abgegebenen Prüfungsurteile nicht die sonstigen Informationen umfassen.

Klarstellung der Verantwortung des Abschlussprüfers im Hinblick auf die sonstigen Informationen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Abschnittsüberschrift

Da die Gesellschaft kein rechtlich zur Überwachung verpflichtetes Aufsichtsorgan hat, gibt es hierauf keine Bezugnahme.

Beschreibung der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Hinweis, dass die gesetzlichen Vertreter die Verpflichtung haben, die Anwendung der Going Concern-Prämisse zu beurteilen und, sofern einschlägig, wesentliche Unsicherheiten in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Abschluss anzugeben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Abschnittsüberschrift

Ergänzung um den Aufsichtsrat als rechtlich zur Überwachung verpflichtetes Gremium.

Beschreibung der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Hinweis, dass die gesetzlichen Vertreter die Verpflichtung haben, die Anwendung der Going Concern-Prämisse zu beurteilen und, sofern einschlägig, wesentliche Unsicherheiten in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Abschluss anzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Abschnittsüberschrift

Ausführliche Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Hinweis auf die Verpflichtung des Aufsichtsrats, den Rechnungslegungsprozess der Gesellschaft zu überwachen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB **und der EU-APrVO** unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Abschnittsüberschrift

Ausführliche Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers.

Bezugnahme auf die EU-APrVO.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hinweis, dass der Abschlussprüfer mit den "für die Überwachung Verantwortlichen" die Planung der Prüfung sowie Feststellungen erörtert. Wer für die Überwachung verantwortlich ist, bestimmt sich im Einzelfall. Diese Formulierung ist unabhängig davon, ob ein rechtlich verpflichtendes Aufsichtsorgan eingerichtet ist oder nicht.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hinweis, dass der Abschlussprüfer mit den "für die Überwachung Verantwortlichen" die Planung der Prüfung sowie Feststellungen erörtert. Wer für die Überwachung verantwortlich ist, bestimmt sich im Einzelfall. Diese Formulierung ist unabhängig davon, ob ein rechtlich verpflichtendes Aufsichtsorgan eingerichtet ist oder nicht.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Hinweis, dass die Verantwortung des Abschlussprüfers neben der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen auch die jährliche Abgabe der Unabhängigkeitserklärung gemäß Artikel 6 Abs. 2 EU-APrVO umfasst.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Hinweis, dass die Verantwortung des Abschlussprüfers auch die Kommunikation und Beschreibung von besonders wichtigen Prüfungssachverhalten umfasst.

**SONSTIGE GESETZLICHE UND
ANDERE RECHTLICHE
ANFORDERUNGEN**

*Zwischenüber-
schrift, da
ergänzend zum
Vermerk über die
Prüfung zum
Abschluss und
zum Lagebericht
weitere Angaben
zu erfolgen haben.*

**Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-
APrVO**

*Abschnitts-
überschrift*

Wir wurden von der Hauptversammlung am
XX. Monat 2017 als Abschlussprüfer gewählt.
Wir wurden am XX. Monat 2017 vom
Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind
ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 20XX
als Abschlussprüfer der Muster AG,
Musterstadt, tätig.

*Angabe zur
Bestellung des
Abschlussprüfers
und zur
unterbrochenen
Mandatsdauer.*

Wir erklären, dass die in diesem
Bestätigungsvermerk enthaltenen
Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht
an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-
APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

*Erklärung, dass
die
Prüfungsurteile
mit der
Information im
Prüfungsbericht
in Einklang
stehen.*

*Hinweis: Art 10 Abs 2 Buchst g) EU-APrVO erfordert die Angabe der
Leistungen, die vom Abschlussprüfer zusätzlich zur Abschlussprüfung erbracht
wurden und die im Anhang oder im Lagebericht nicht angegeben wurden. Ein
Verweis auf die Honorarangaben nach § 285 Nr. 17 HGB bzw. § 314 Nr. 9 HGB
ist i. d. R. als nicht ausreichend anzusehen. Vielmehr sind die wesentlichen
Aufträge bzw. Auftragsarten je Honorarkategorie zu nennen. Erfolgt keine
Angabe der zusätzlichen Leistungen i. S. d. Art 10 Abs 2 Buchst g) EU-APrVO im
Anhang oder Lagebericht des Unternehmens wäre der BestV wie folgt zu
ergänzen:*

Wir haben die folgenden Leistungen, die nicht im Jahres-
abschluss oder im Lagebericht des geprüften Unterneh-
mens angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung
für das geprüfte Unternehmen bzw. für die von diesem
beherrschten Unternehmen erbracht:

- ...
- ...

**VERANTWORTLICHE
WIRTSCHAFTSPRÜFERIN**

Die für die Prüfung verantwortliche
Wirtschaftsprüferin ist Erika Mustermann.

*Angabe des für
die Prüfung
verantwortlichen
WPs*

[Ort der Niederlassung], den xx. Monat 201x

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

[Vorname Name] [Vorname Name]
Wirtschaftsprüfer[in] Wirtschaftsprüfer[in]

[Ort der Niederlassung], den xx. Monat 201x

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

[Vorname Name] [Vorname Name]
Wirtschaftsprüfer[in] Wirtschaftsprüfer[in]

Ansprechpartner

Thomas Küster
Tel.: +49 69 9585-1797
thomas.kuester@pwc.com

Christoph Scharr
Tel.: +49 69 9585-2129
christoph.scharr@pwc.com

Volker Keim
Tel.: +49 69 9585-1871
volker.keim@pwc.com

Inga Bernhardt
Tel.: +49 69 9585-3257
inga.bernhardt@pwc.com

Bestellung

Sie können den Newsletter HGB direkt über unser PwCPlus Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen. Registrieren Sie sich [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an: infosysteme.ass@de.pwc.com.

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**:
www.pwc.de/hgb-direkt.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:
Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2017 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de